



Haushaltssatzung der Stadt Füssen (Landkreis Ostallgäu) und der von ihr verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Füssen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der Stadt Füssen und der von ihr verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2025 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

	Stadt Füssen	Heilig-Geist-Spitalstiftung	Waisen- und Kinderhort-Stiftung
im Verwaltungshaushalt			
in den Einnahmen und Ausgaben mit	48.839.450 EUR	182.700 EUR	438.100 EUR
und im Vermögenshaushalt			
in den Einnahmen und Ausgaben mit	33.002.200 EUR	99.450 EUR	0 EUR

ab.

§ 2

- (1) Für das Haushaltsjahr 2025 sind bei der **Stadt Füssen** über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der **Heilig-Geist-Spitalstiftung Füssen** wird auf **0 EUR** festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der **Waisen- und Kinderhortstiftung Füssen** wird auf **0 EUR** festgesetzt.
- (4) Für das Haushaltsjahr 2025 sind bei den **Stadtwerken Füssen** über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.



- (5) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **der Städtischen Forggensee-Schifffahrt** wird auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Füssen auf **16.190.000 EUR** festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögenshaushalten der von der Stadt verwalteten Stiftungen werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Füssen wird auf **8.139.000 EUR** festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen der von der Stadt Füssen verwalteten Stiftungen wird festgesetzt auf:
- | | |
|--|-------------------|
| a) Heilig-Geist-Spitalstiftung Füssen | 30.400 EUR |
| b) Waisen- und Kinderhortstiftung Füssen | 73.000 EUR |
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe wird festgesetzt auf:
- | | |
|---|----------------------|
| a) Stadtwerke Füssen | 1.267.000 EUR |
| b) Städtische Forggensee-Schifffahrt Füssen | 250.500 EUR |

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Füssen, 17.02.25

STADT FÜSSEN



Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister

